
IDW (Hrsg.)

Prüfungspraxis

Leitfaden für Prüfungsmitarbeiter

2., aktualisierte Auflage



IDW VERLAG GMBH

Einleitung

Zu den beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers gehört es, betriebswirtschaftliche Prüfungen – insbesondere solche von Jahresabschlüssen und Lageberichten wirtschaftlicher Unternehmen – durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen. Durch die Abschlussprüfung soll die Verlässlichkeit einschließlich der Ordnungsmäßigkeit der in Jahresabschluss und Lagebericht enthaltenen Informationen bestätigt und insoweit deren Glaubhaftigkeit erhöht werden. Gegenstand und Umfang der Abschlussprüfung leiten sich aus den gesetzlichen Vorschriften ab. Sie enthalten jedoch keine Bestimmungen über die Durchführung der Prüfung; somit liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers, im Einzelfall Art und Umfang der Prüfungsdurchführung zu bestimmen.

Der Wirtschaftsprüfer führt die Abschlussprüfung mit dem Ziel durch, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen sind. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine ordnungsmäßig durchgeführte Abschlussprüfung wesentliche falsche Darstellungen stets aufdeckt. Die Prüfung ist nicht darauf ausgerichtet, unwesentliche Fehler festzustellen, die für die wirtschaftliche Entscheidungen der Adressaten unerheblich sind.

Im Rahmen der Abschlussprüfung werden Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt, um Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken planen und durchführen zu können und die notwendigen Prüfungsnachweise als Grundlage für die Erteilung der Prüfungsurteile zu erlangen. Der Risikoidentifikation und -beurteilung kommt insofern eine weichenstellende Bedeutung zu. Die Prüfungshandlungen werden i.d.R. in Form von Auswahlverfahren bzw. Stichproben durchgeführt.

Bei der Durchführung der Abschlussprüfung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Dieser fordert, dass die angestrebte hinreichende Prüfungssicherheit mit einem den Verhältnissen des zu prüfenden Unternehmens entsprechenden Aufwand erreicht wird. So wird der Abschlussprüfer beispielsweise bei seiner Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken Art und Umfang von Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen so festlegen, dass er möglichst effizient ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu erlangen.

Während der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung muss der Wirtschaftsprüfer eine kritische Grundhaltung bewahren. Das bedeutet, er muss sich stets im Klaren darüber sein, dass Umstände (Fehler, Täuschungen, Vermögensschädigungen oder sonstige Gesetzesverstöße) existieren können, aufgrund derer der Abschluss und der Lagebericht wesentliche falsche Aussagen enthalten. Er kann daher nicht ohne weiteres im Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Vertreter beispielsweise von der Richtigkeit ihrer Auskünfte ausgehen, sondern muss sich diese belegen lassen und die Überzeugungskraft dieser Nachweise würdigen. Bei Anhaltspunkten für Verstöße durch die gesetzlichen Vertreter oder die Mitarbeiter des geprüften Unternehmens hat er ergänzende Prüfungshandlungen vorzunehmen und die Prüfungsnachweise im Hinblick auf den Verdacht gezielt zu würdigen. Ein über diese kritische Grundhaltung hinausgehendes besonderes Misstrauen des Abschlussprüfers ist im Rahmen der Jahresabschlussprüfung in der Regel nicht erforderlich.

Der Abschlussprüfer berichtet über die Prüfung schriftlich im Prüfungsbericht und ggf. mündlich an die Aufsichtsgremien der zu prüfenden Gesellschaft. Der Bestätigungsvermerk enthält

jeweils ein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und Lagebericht und informiert die Öffentlichkeit über das Ergebnis der Abschlussprüfung. Die Adressaten des Bestätigungsvermerks und des Prüfungsberichts können die Ergebnisse der Abschlussprüfung bei ihren Entscheidungen berücksichtigen, wobei sie sich der Grenzen der Aussagefähigkeit eines Jahresabschlusses und Lageberichts sowie der Erkenntnismöglichkeiten einer Abschlussprüfung bewusst sein müssen.

Die Ausführungen in diesem Leitfaden basieren auf einem in sich geschlossenen Konzept für eine risikoorientierte Prüfung, dem Meilensteinkonzept. Die Anforderungen an die Abschlussprüfung nach den IDW Prüfungsstandards werden in eine Prozessreihenfolge gebracht und übersichtlich in neun Teilprozessen (Meilensteine) – zusammengefasst in den folgenden vier Phasen – dargestellt. Es ist jedoch zu beachten, dass die IDW Prüfungsstandards bei Abschlussprüfungen immer insgesamt zu berücksichtigen sind; das dargestellte Prüfungsvorgehen nach dem Meilensteinkonzept ersetzt daher nicht die Arbeit mit den IDW Prüfungsstandards.

ÜBERBLICK ÜBER DIE PHASEN DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

PHASE 1

AUFTRAGSANNAHME UND -FORTFÜHRUNG

In dieser Phase wird die Entscheidung darüber getroffen, ob die Voraussetzungen für die Annahme bzw. Fortführung des Prüfungsauftrags vorliegen. Auf Basis erster Informationen zur Geschäftstätigkeit sowie zum wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeld des Mandanten wird eine Analyse der mit dem Auftrag verbundenen Risiken durchgeführt. Dies ist erforderlich, damit nur Mandate angenommen werden, die in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäß abgewickelt werden können. Es ist darauf zu achten, dass die berufsrechtlichen Unabhängigkeitsanforderungen seitens der Praxis und der Mitglieder des Prüfungsteams (einschließlich Spezialisten) eingehalten werden. Entscheidet sich der Wirtschaftsprüfer, die Abschlussprüfung durchzuführen, ist eine ordnungsgemäße Wahl und Bestellung des Abschlussprüfers sicherzustellen sowie Umfang und Bedingungen des Auftrags in einem Auftragsbestätigungsschreiben festzuhalten.

PHASE 2

INFORMATIONSBESCHAFFUNG UND RISIKOBEURTEILUNG

In dieser Phase werden Fehlerrisiken identifiziert und dokumentiert, um ein risikoorientiertes, d.h. an die Verhältnisse des jeweiligen Mandanten angepasstes, Prüfungsvorgehen zu ermöglichen. Dazu ist zunächst ein Verständnis über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche sowie rechtliche Umfeld von dem zu prüfenden Unternehmen zu gewinnen. Dies bildet die Grundlage für eine erste Risikobeurteilung, die Identifikation möglicher Problemfelder und kritischer Sachverhalte sowie eine sachgerechte Prüfungsplanung und -durchführung.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden genutzt, um Wesentlichkeitsgrenzen festzulegen und damit eine Konzentration auf entscheidungserhebliche Sachverhalte zu ermöglichen. Anhand der Wesentlichkeitsgrenzen ist zu entscheiden, welche Prüffelder in welchem Umfang zu prüfen sind.

Als Teil der Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung verschafft sich der Prüfer auch ein Verständnis vom internen Kontrollsystem des Unternehmens. Er nimmt auf, welche Kontrollen für die Abschlussprüfung relevant sind und identifiziert Risiken wesentlicher falscher Angaben aus nicht vorhandenen oder nicht angemessenen Kontrollen. Die Ergebnisse der Aufbauprüfung stellen zudem die Grundlage für die Entscheidung dar, wie im weiteren Prüfungsverlauf auf die beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben reagiert wird und ob die vorhandenen Kontrollen des Unternehmens genutzt werden können, um möglichst effizient auf die festgestellten Risiken zu reagieren.

PHASE 3

REAKTION AUF BEURTEILTE RISIKEN

Auf Basis der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben wird die Prüfungsstrategie festgelegt und daraus das Prüfungsprogramm abgeleitet. Dabei wird festgelegt, in welchen Bereichen aufgrund einer erhöhten Risikoeinschätzung besondere und umfangreichere Prüfungshandlungen erforderlich sind bzw. wo aufgrund eines geringeren Risikos eine Prüfung im verminderten Umfang möglich erscheint.

Wenn aufgrund der Ergebnisse der Aufbauprüfung von der Wirksamkeit bestimmter Kontrollen ausgegangen werden kann, können Funktionsprüfungen zur Validierung dieser Annahmen durchgeführt werden, um Prüfungsnachweise zu erlangen. Abhängig von der Risikobeurteilung und den Ergebnissen aus den Funktionsprüfungen und dem Grad der noch erforderlichen Prüfungssicherheit für die jeweiligen Prüfungsziele werden weitere aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen) durchgeführt.

PHASE 4

ABSCHLIESSENDE BEURTEILUNG UND BERICHTERSTATTUNG

In der Schlussphase der Prüfung sind alle noch offenen Punkte zu klären und Schlussfolgerungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der einzelnen Posten sowie des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts insgesamt zu ziehen. Diese Phase umfasst auch eine Schlussbesprechung mit der Unternehmensleitung und ggf. die Teilnahme an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats.

Im Prüfungsbericht werden Gegenstand, Art und Umfang, wesentliche Feststellungen und Ergebnisse der Prüfung dargestellt. Die gebildeten Prüfungsurteile zum Abschluss und zum Lagebericht werden im Bestätigungsvermerk erteilt. Schließlich werden die elektronischen und physischen Arbeitspapiere finalisiert und archiviert.

M1 Auftrags- und Mandatsmanagement



PRÜFUNGSZIELE

Entscheidung über die Annahme eines Auftrags zur Durchführung einer Abschlussprüfung für einen neuen oder einen bestehenden Mandanten.

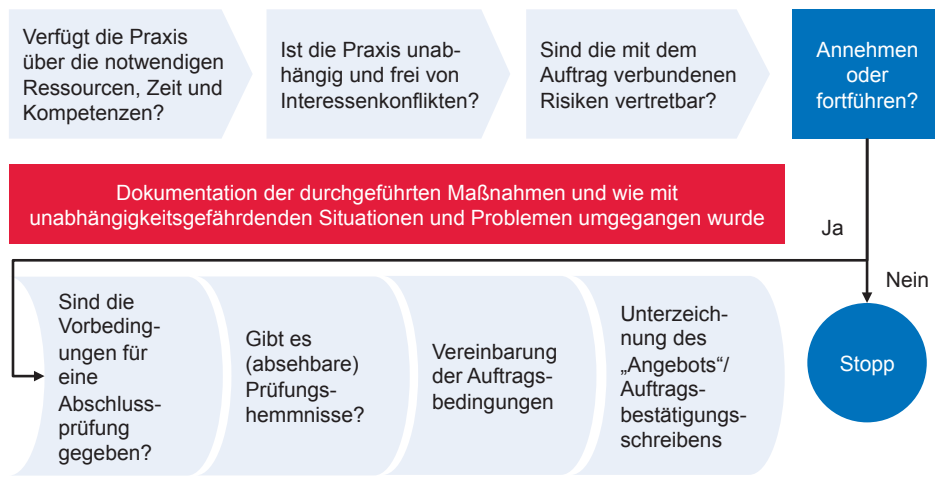


Abb. 1: Prozess der Auftragsannahme und -fortführung. © 2011, 2017 International Federation of Accountants (IFAC). Alle Rechte vorbehalten.



SCHLÜSSELÜBERLEGUNGEN

- Wie sind die Mandats- und Auftragsrisiken zu beurteilen? Stehen derartige Risiken der Auftragsannahme entgegen?
- Sind ausreichend zeitliche und personelle Ressourcen vorhanden, um den Auftrag abzuwickeln?
- Werden die berufsrechtlichen Unabhängigkeitsanforderungen seitens der Praxis und der Mitglieder des Prüfungsteams (einschließlich Spezialisten) eingehalten?
- Ist die Bestellung zum Abschlussprüfer (Wahl und Beauftragung) ordnungsgemäß erfolgt?
- Sind die Auftragsbedingungen mit dem Mandanten klar vereinbart?
- Wurde die personelle Zuständigkeit festgelegt?



KERNDOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN

- Schlussfolgerungen über die Einhaltung der Berufspflichten, die Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Schutzmaßnahmen¹
- Schlussfolgerungen zur Zulässigkeit der Annahme/Fortführung der Mandatsbeziehung/des Auftrags²
- Vereinbarte Bedingungen des Prüfungsauftrags (im Auftragsbestätigungsschreiben)³
- Verantwortliche Prüfungspartner und deren Funktion⁴
- Schlussfolgerung, ob das Prüfungsteam über die Zeit, das Personal und die sonstigen Mittel verfügt, die nach § 43 Abs. 5 WPO zur angemessenen Durchführung der Abschlussprüfung erforderlich sind⁵



KERNAKTIVITÄTEN

1. **Beurteilung von Auftrags- und Mandatsrisiken, Unabhängigkeitsanforderungen und Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Ressourcen**
2. **Bestellung des Abschlussprüfers und Auftragsannahme**
3. **Festlegung von Prüfungsschwerpunkten/Erweiterungen oder Ergänzungen des Prüfungsauftrags sowie Kommunikation mit dem Aufsichtsorgan**
4. **Benennung der zuständigen Personen/Überprüfung auf Notwendigkeit der Rotation**
5. **Prüfungsvorbereitung**

1. **Beurteilung von Auftrags- und Mandatsrisiken, Unabhängigkeitsanforderungen und Vorhandensein ausreichender Kenntnisse und Ressourcen**

Bereiten Sie die Entscheidung über die Annahme des Auftrags vor, indem Sie folgende Teilaspekte berücksichtigen:

- Beschaffen Sie Informationen über die gesetzlichen Vertreter und die Mitglieder des Aufsichtsorgans sowie die Geschäftstätigkeit und das Unternehmensumfeld, um eine erste Einschätzung der Auftrags- und Mandatsrisiken vornehmen zu können. Bestimmen Sie auf dieser Basis, ob besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung zu stellen sind. So darf bei Auftragsrisiken, die so bedeutend sind, dass die wirtschaftliche Lage oder der Ruf der Praxis gefährdet ist, der Auftrag nicht angenommen bzw. fortgeführt werden, sofern keine ausreichenden Maßnahmen zur Risikobegrenzung (z.B. Durchführung einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung, Einbeziehung von Spezialisten) ergriffen werden.⁶
- Stellen Sie sicher, dass die insbesondere bei Begründung neuer Geschäftsbeziehungen einschlägigen Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschegesetz erfüllt werden.⁷

- Prüfen Sie, ob Sie die allgemeinen Berufspflichten, einschl. Unabhängigkeitsanforderungen erfüllen und dokumentieren Sie dies, einschließlich möglicher Unabhängigkeitsgefährdungen und der ergriffenen Schutzmaßnahmen.⁸

PIE

Beachten Sie die zusätzlichen Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und seines Netzwerks für Unternehmen von öffentlichem Interesse, z.B. zur Erbringung und Genehmigung von Nichtprüfungsleistungen.⁹

Mögliche Unabhängigkeitsrisiken sind:	Risiko, dass der Wirtschaftsprüfer ...
Eigeninteressen	... kein objektives Urteil trifft, weil er ein eigenes finanzielles oder sonstiges Interesse hat
Selbstprüfung	... einen Sachverhalt zu beurteilen hat, an dessen Entstehung er selbst unmittelbar beteiligt und diese Beteiligung nicht nur von untergeordneter Bedeutung war
Interessenvertretung	... den Eindruck der Befangenheit vermittelt, weil er auch in anderer Angelegenheit beauftragt war, Interessen für oder gegen das zu prüfende, das zu begutachtende oder das den Auftrag erteilende Unternehmen zu vertreten
Persönliche Vertrautheit	... den Eindruck der Befangenheit vermittelt, weil er Beziehungen persönlicher Art zum Mandanten hat
Einschüchterung	... kein sachgerechtes Urteil zu bilden, weil er vermeintlichem oder tatsächlichem Druck einschließlich Versuchen einer unangemessenen Einflussnahme ausgesetzt

- Stellen Sie sicher, dass bei gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB eine entsprechende Eintragung im Berufsregister vorgenommen worden ist.¹⁰
- Prüfen Sie vor dem Hintergrund der Gesamtplanung aller Aufträge Ihrer Praxis, ob ausreichend personelle und zeitliche Ressourcen zur Abwicklung des Auftrags vorhanden sind.¹¹
- Müssen Sie den Auftrag ablehnen, zeigen Sie dies unverzüglich an.¹²



- Der **Umfang der Informationsbeschaffung** und Dokumentation richtet sich nach Größe, Komplexität und Risiko des Unternehmens.
- **Informationsvorteile**, die aufgrund langjähriger Mandantenbeziehung oder durch zulässige Beratungstätigkeit bekannt geworden sind, können genutzt werden.
- Die **Gründe für die Unabhängigkeit** können, auch ohne Verwendung von Checklisten, kurz dargestellt werden. Dabei kann eine Konzentration auf relevante Unabhängigkeitssachverhalte erfolgen.

M7 Aussagebezogene Prüfungshandlungen



PRÜFUNGSZIELE

Aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Nachweisprüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) erfolgen mit dem Ziel, wesentliche falsche Darstellung im Abschluss und Lagebericht auf Aussageebene aufzudecken. Sie werden in Abhängigkeit der Ergebnisse der Funktionsprüfungen, und somit anhand der noch erforderlichen Prüfungssicherheit, geplant.



SCHLÜSSELÜBERLEGUNGEN

- Wurden die Eröffnungsbilanzwerte ordnungsgemäß übernommen?
- Welche aussagebezogenen Prüfungshandlungen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Funktionsprüfung durchzuführen?
- In welchem Umfang sind aussagebezogene Prüfungshandlungen erforderlich, um den gewünschten Grad an Prüfungssicherheit zu erlangen?
- Welche Einzelfallprüfungen sind verpflichtend, unabhängig vom Ergebnis der Funktionsprüfung, durchzuführen?
- Wurden bei allen wesentlichen Prüffeldern in Bezug auf den Abschluss aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt?



KERNDOKUMENTATIONSANFORDERUNGEN

- Art, zeitliche Einteilung und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen (einschließlich der kennzeichnenden Merkmale der geprüften Elemente)¹³⁴
- Verknüpfung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen mit den beurteilten Risiken auf Aussageebene¹³⁵
- Ergebnisse der aussagebezogenen Prüfungshandlungen, einschließlich der Schlussfolgerung, ob je Prüffeld hinreichende Sicherheit erzielt worden ist.¹³⁶



KERNAKTIVITÄTEN

1. Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte
2. Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum Lagebericht
3. Durchführung weiterer aussagebezogener Prüfungshandlungen
4. Beispielhafte aussagebezogene Prüfungshandlungen

1. Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte

Stimmen Sie die endgültige Saldenliste des Vorjahres (Vorjahresarbeitspapiere) mit den Eröffnungsbilanzwerten zu Beginn des Geschäftsjahres einer aktuellen Saldenliste ab. Klären Sie Abweichungen.¹³⁷



Bei **Erstprüfungen**: Sehen Sie den Prüfungsbericht des Vorjahresprüfers durch und erörtern Sie ggf. bedeutsame Sachverhalte mit dem bisherigen Abschlussprüfer.

Falls hierdurch nicht ausreichende Prüfungsnachweise erlangt werden, sind eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- Beurteilung, inwieweit sich durch Prüfungshandlungen der laufenden Prüfung Nachweise auch für die Eröffnungsbilanzwerte gewinnen lassen
- Durchführung spezieller Prüfungshandlungen, die auf die Eröffnungsbilanzwerte gerichtet sind
- Durchsicht der Arbeitspapiere des Vorjahresprüfers, um Prüfungsnachweise für die Eröffnungsbilanzwerte zu erlangen.¹³⁸

2. Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum Lagebericht

- Führen Sie auf Ebene der Informationskategorien oder im Einzelfall für bestimmte wesentliche Angabegruppen oder einzelne Angaben Prüfungshandlungen in Bezug auf beurteilte Risiken wesentlicher falscher Darstellungen auf Aussageebene durch, sofern diese ein vertretbar niedriges Maß übersteigen.¹³⁹
- Prüfen Sie die Vollständigkeit aller erforderlichen Muss-Bestandteile und die Richtigkeit sowie Klarheit und Übersichtlichkeit aller vorhandenen Angaben des Lageberichts, für die ein Fehlerrisiko eingeschätzt wurde, das ein vertretbar niedriges Maß übersteigt.¹⁴⁰
- Stellen Sie fest, ob die relevanten Angaben im Lagebericht mit den zugrunde liegenden Unterlagen des Unternehmens sowie mit den Angaben im Abschluss in allen wesentlichen Belangen übereinstimmen (oder sich überleiten lassen).¹⁴¹



IDW PS 350 n.F. sieht für bestimmte ausgewählte Informationskategorien des Lageberichts besondere aussagebezogene Prüfungshandlungen vor. Diese aussagebezogenen Prüfungshandlungen sind nur für Informationskategorien oder ggf. für einzelne Angaben oder Angabegruppen durchzuführen, die

- als wesentlich beurteilt werden und
- die ein vertretbar niedriges Risikomaß übersteigen.

Ferner sind nur diejenigen aussagebezogenen Prüfungshandlungen durchzuführen, die auf das jeweils relevante Fehlerrisiko (Vollständigkeit, Richtigkeit, Darstellung) abstellen. Wird bspw. ausschließlich ein relevantes Risiko in Bezug auf die Aussage „Richtigkeit“ gesehen, so sind ausschließlich auf dieses Risiko ausgerichtete aussagebezogene Prüfungshandlungen durchzuführen.

3. Durchführung weiterer aussagebezogener Prüfungshandlungen

- Führen Sie aussagebezogene Prüfungshandlungen (Einzelfallprüfungen und analytische aussagebezogene Prüfungshandlungen) durch, um in Abhängigkeit von der Beurteilung der Fehlerrisiken und der Wesentlichkeit (und der bereits aus der Funktionsprüfung erlangten Prüfungssicherheit, M6) hinreichende Prüfungssicherheit in Bezug auf die jeweiligen Prüfziele (Aussagen) zu erlangen.¹⁴² So erfordert bspw. das Fehlen von internen Kontrollmaßnahmen bzw. das Aufdecken von Mängeln im Rahmen von Aufbau- und Funktionsprüfungen eine Ausweitung der aussagebezogenen Prüfungshandlungen über den ursprünglich geplanten Umfang hinaus, während ein gut funktionierendes und als wirksam beurteiltes internes Kontrollsystem zu einem geringeren Umfang aussagebezogener Prüfungshandlungen führt.



In wesentlichen Prüffeldern sind ungeachtet der beurteilten Risiken wesentlicher falscher Angaben aussagebezogene Prüfungshandlungen durchzuführen.

Bei der Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen können vor dem Hintergrund der Wirtschaftlichkeit umso eher analytische aussagebezogene Prüfungshandlungen ausreichend sein, je verlässlicher das interne Kontrollsystem beurteilt wird und damit die Daten, auf deren Grundlage die Erwartungsbildung bei der Festlegung analytischer Prüfungshandlungen basiert und je geringer die nicht erklärbaren Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlichen Werten sind.

Nach Durchführung aussagebezogener analytischer Prüfungshandlungen kann zusammen mit den im Rahmen der Prüfungshandlungen zur Risikobeurteilung und Funktionsprüfungen erlangten Prüfungsnachweisen bereits hinreichende Sicherheit erzielt und keine Einzelfallprüfungen mehr durchgeführt werden, es sein denn, es liegen bedeutsame Risiken vor.

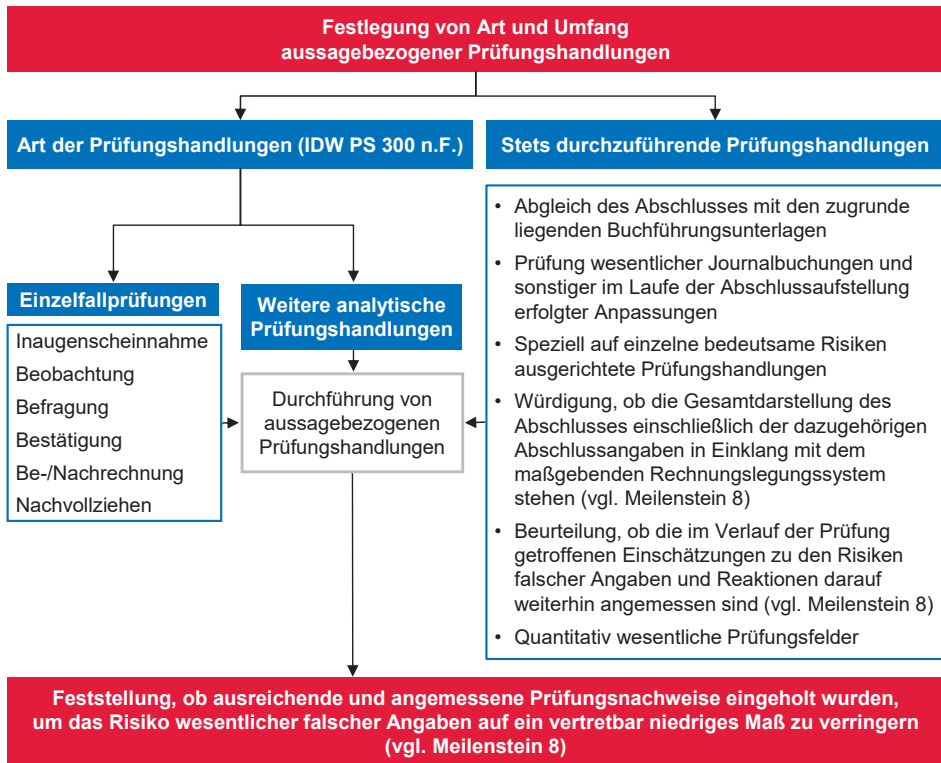


Abb. 24: Arten von aussagebezogenen Prüfungshandlungen und stets durchzuführende Prüfungshandlungen



- Bei Aufbau- und Funktionsprüfungen erlangte Prüfungsnachweise können ggf. zugleich Prüfungsnachweise zu aussagebezogenen Prüfungshandlungen (**Dual Purpose Tests**) liefern.
- Ist das erwartete Fehlerrisiko besonders hoch, kann es sich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit anbieten, die Prüfungshandlungen von vorneherein auf den Abschlussstichtag zu konzentrieren, und weniger vorgezogene Prüfungshandlungen durchzuführen. Dieses Vorgehen kann sich z.B. bei Saldenbestätigungsaktionen anbieten, um aufwendige Rollforward-Procedures auf den Stichtag zu vermeiden.
- Analytische Prüfungshandlungen spielen für die Wirtschaftlichkeit, aber auch für die Effektivität einer Abschlussprüfung eine bedeutende Rolle, da mit ihrer Hilfe die aussagebezogenen Einzelfallprüfungen und damit der Prüfungsumfang zur Gewinnung eines hinreichend sicheren Urteils insgesamt reduziert werden kann. Als aussagebezogene Prüfungshandlungen können sie entsprechend den folgenden Schritten vorgenommen werden:

ANLAGEN

Anlage 1 Beispiel des Buchführungs- und Abschlussprozesses

Beispiel des Prozesses Anlagevermögen

Beispiel des Prozesses Einkauf

Beispiel des Prozesses Vorräte und Materialwirtschaft

Beispiel des Prozesses Produktion

Beispiel des Prozesses Verkauf

Beispiel des Prozesses Personal

Anlage 2 Beispiele für aussagebezogene Prüfungshandlungen

Anlage 3 Besondere Kommunikationserfordernisse